

Bei einem Arbeitsplatzwechsel ist der Übertritt in eine AWG in einer anderen Stadt oder in einer anderen Gemeinde möglich (§ 13 a.a.O.).

Das Mitglied kann aus der AWG ausscheiden. Eine Vergütung für den Anteil wird je doch nach dem Musterstatut nur gezahlt, wenn das Ausscheiden erfolgen mußte, weil das Mitglied im gesellschaftlichen Interesse eine Tätigkeit in einer anderen Stadt oder in einer anderen Gemeinde übernommen hat.

Die Teilung einer Genossenschaftswohnung ist nach dem Musterstatut nicht erlaubt. Beim Tode des Mitgliedes haben die Kinder, Eltern und Geschwister des Verstorbenen als Erben das Recht, selbst Mitglied der AWG zu werden, auch wenn sie nicht zu den Personen gehören, die wegen ihrer Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb Mitglied der AWG sein dürfen. Verzichten die Erben auf die Mitgliedschaft, können sie die Rückzahlung des Genossenschaftsanteils fordern.